



Aller-Weser-Oberschule Dörverden

-Ganztagschule-



21.11.2005

Sport- und Turnhallenordnung der Gemeinde Dörverden

I. Grundsätzliches

1. Die Sport- und Turnhallen dienen der Leibesertüchtigung aller Einwohnerinnen und Einwohner, vornehmlich der Schul- und Sportjugend.

Die Sport- und Turnhallen sind in erster Linie Übungsstätten für den planmäßigen Sportunterricht der Schulen und der örtlichen Sportvereine.

2. Außerhalb der sportunterrichtlichen Belange der Schulen und der Sportvereine stehen die Sport- und Turnhallen auch anderen Vereinen und Verbänden sowie Sportorganisationen außerhalb der Gemeinde zur Verfügung.
3. Die Arbeitsgemeinschaft der Dörverdener Sportvereine teilt der Gemeinde die Belegungswünsche für außerschulischen Sport mit. Soweit die Gemeinde nicht innerhalb einer Woche nach Eingang widerspricht, ist die Belegung genehmigt.
4. Die Sport- und Turnhallen sind Schulanlagen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes. Die Schulleiter üben das Hausrecht und die Aufsicht über diese Anlagen im Auftrage der Gemeinde aus.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Sport- und Turnhallen (im nachfolgenden als Hallen bezeichnet) durch die Vereine pp.:

1. Die Hallen dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Übungsleiters/ einer Übungsleiterin oder des Stellvertreters/ der Stellvertreterin benutzt werden. Er/ Sie trägt für alle Vorkommnisse während der Übungszeit die Verantwortung.
2. Die Übungsleiter/Übungsleiterinnen und ihre Stellvertreter/innen der die Hallen benutzenden Vereine pp. sind von den Vorständen der betreffenden Vereine pp. der Gemeinde namentlich schriftlich bei Abschluss der Vereinbarung bekannt zu geben. Änderungen sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
3. Der Übungsleiter/ Die Übungsleiterin betritt als Erster/ Erste die Halle und verlässt sie nach beendeter Übungsstunde als Letzter. Er/ Sie überzeugt sich, dass Fenster und Türen ordnungsgemäß geschlossen und alle Sportgeräte wieder an die für sie bestimmten Plätze zurückgestellt sind.
4. Die Hallen dürfen grundsätzlich nur in sauberen Hallenturnschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß benutzt werden. Zum Umkleiden sind nur die dafür bestimmten Räume zu benutzen; Schuhe und Kleidungsstücke sind nur in diesen Räumen abzulegen.
5. Fahrräder sind am Fahrradstand abzustellen und abzuschließen. Sie dürfen nicht in die Hallen oder auf die Zugänge zu den Hallen gestellt werden.
6. Jedem einzelnen Benutzer der Hallen wird auferlegt, dass er sich persönlich bemüht, die Hallen und alle in ihr befindlichen Geräte sachgemäß und schonend zu behandeln.
7. Schäden, die während der Benutzungsstunden am Gebäude, an den Einrichtungsgegenständen oder an den Sportgeräten verursacht werden, sind unverzüglich vom Übungsleiter/ von der Übungsleiterin im ausliegenden Belegungs- und Mängelbuch einzutragen. Allgemeine Abnutzungsschäden bleiben davon ausgenommen. Nur die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zur Beseitigung dieser Schäden selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Der betreffende Verein pp. ist verpflichtet, der Gemeinde den Schaden auf Anforderung und Nachweis zu erstatten.

8. Bei größeren Veranstaltungen (Wettkämpfe und Turniere) ist der verantwortliche Verein verpflichtet, dem Hausmeister einen Veranstaltungsleiter als seinen Beauftragten zu benennen. Dieser übernimmt während der Veranstaltung die Aufgaben eines Übungsleiters und sorgt dafür, dass auch die Teilnehmer auswärtiger Vereine pp. die Sport- und Turnhallenordnung sowie die Anordnungen des Hausmeisters beachten. Er hat auch dafür zu sorgen, dass sich nur die gerade im Wettkampf oder Spiel aktiv befindlichen Sportler auf der Spielfläche befinden. Der Aufenthalt in den Geräteräumen ist nicht gestattet.
9. In den Hallen darf nicht geraucht werden. Innerhalb der Hallen dürfen nur Esswaren und alkoholfreie Getränke bei Wettkämpfen und Turnieren nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde in den dafür von ihr zu bestimmenden Räumen (Flur im Eingangsbereich) abgegeben und verzehrt werden. Die Vereine pp. müssen dafür sorgen, dass Getränke und Esswaren nicht mit auf die Spielflächen, Tribüne und in die Umkleieräume genommen werden und nach Schluss der Veranstaltung keine Getränkebehälter in den Sport- und Turnanlagen verbleiben. Während des Trainingsbetriebes dürfen Getränke nur in den Betreuerräumen eingenommen werden.
10. Die vorhandenen Spielflächenmarkierungen decken den Bedarf der in den Sport- und Turnhallen der Gemeinde betriebenen und zugelassenen Sportarten. Zusätzliche Markierungen dürfen nur ausnahmsweise nach Zustimmung durch den Hausmeister und nach dessen Anweisungen aufgebracht werden.
10. Die vereinbarten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Übungsstunden und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass abends spätestens um 22.00 Uhr die genannten Sport- und Turnhallenanlagen geräumt sind.
Sollen die Hallen ausnahmsweise außerhalb der vereinbarten Benutzungszeiten benutzt werden, ist hierzu in jedem Einzelfall rechtzeitig vorher die schriftliche Genehmigung der Gemeinde einzuholen.
11. Die Hausmeister sind dafür verantwortlich, dass die Hallen, ihre Nebenräume und ihre Einrichtungen jederzeit sauber und betriebssicher und besonders nach Schluss der Übungsstunden oder Veranstaltungen aufgeräumt sind. Schäden haben sie selbst unverzüglich zu beseitigen, oder – wenn das in schwierigen Fällen nicht möglich ist – unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die Hausmeister haben für eine ausreichende und wirtschaftliche Beheizung und Belüftung der Hallen und ihrer Nebenräume zu sorgen.
12. Sollen ausnahmsweise Geräte aus den Sport- und Turnhallenanlagen zu Veranstaltungen außerhalb der Anlagen entliehen werden, ist die schriftliche Genehmigung der Gemeinde einzuholen.
13. Die Gemeinde übernimmt nur die gesetzliche Haftpflicht. Die Vereine pp. haften selbst für die mit der Hallenbenutzung verbundenen Gefahren im Rahmen der mit ihnen jeweils getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.
14. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Sport- und Turnhallenordnung kann den betreffenden Vereinen pp. das Benutzungsrecht fristlos entzogen werden.
15. Die Hausmeister üben bei Abwesenheit der Schulleitung im Falle groben Missverhaltens das Hausrecht aus.

Gemeinde Dörverden
Der Bürgermeister

gez. Rainer Herbst